

Anlage 5 – Verwendungsnachweis (www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de)

Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.05.2025)

Bitte beachten Sie, dass die Anlagen 3a und 3b im Uploadbereich mit den jeweils aktualisierten Daten zwingend zu ergänzen sind.

1. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Vorname:

Nachname:

Straße / Nr.:

PLZ:

Ort:

Land:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Kontoinhaber (soweit vom Antragsteller abweichend):

BIC:

Kreditinstitut:

2. Vertretungsberechtigte/Vertretungsberechtigter (optional)

Vorname:

Nachname:

Organ / Vertretungsart:

Straße / Nr.:

PLZ:

Ort:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

3. Sachbericht

(Anzahl der Schülerinnen und Schüler und kurze Darstellung aller nachweisbaren Vorhaben mit Zielsetzungen je schulischen Einsatzortes) ggf. fortführen oder entsprechende Anlage anfügen. Bitte beachten Sie hierbei die Vorgaben aus dem Zuwendungsbescheid.

4. Zahlenmäßiger Nachweis

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Ausgaben für Schulsozialarbeit gemäß Nr. 4.2 der Richtlinie sowie die Koordinierungsausgaben nach Nr. 4.3 gesondert zu erfassen.

4.1 Ausgaben

Ausgabengliederung	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	Insgesamt	davon zuwendungsfähig	Insgesamt	davon zuwendungsfähig
Insgesamt				

4.2 Einnahmen

Art	Lt. Zuwendungsbescheid	Lt. Abrechnung
Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen		
Verbleibender Eigenanteil		
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)		
Ggf. andere bewilligte öffentl. Förderungen		
Zuwendung des Landes		
Insgesamt		

4.3 Ist-Ergebnis

		Lt. Zuwendungsbescheid zuwendungsfähig EUR	Ist-Ergebnis Lt. Abrechnung EUR
Ausgaben (Nr. 4.1)			
Einnahmen (Nr. 4.2)			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

5. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

- ☐ die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- ☐ die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden.
- ☐ die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände – soweit nach Gemeindehaushaltsrecht vorgesehen – vorgenommen wurde.